ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ

ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Nichtofficieller Theil.

Середа, 7. Іюля 1854 — № 53. — Mittwoch, den 7. Juli 1854.

Подвиги Англійскаго флота въ Балтійскомъ морѣ.

Не знаемъ, чему приписать спокойствіе, которымъ наслаждались въ продолженіе довольно значительнаго времени русскіе берега Балтійскаго моря, несмотря на постоянное крейсированіе около нихъ англійскихъ военныхъ судовъ: внезапно-ли родившемуся въ сердцахъ враговъ нашихъ великодушію, ихъ оплошности, или, — наконецъ, — необходимому отдохновенію, которому они должны были предаться послѣ тяжкихъ, понесенныхъ въ Либавѣ, Виндавѣ и на островѣ Эзелѣ трудовъ, увѣнчанныхъ, какъ извѣстно, блистательнымъ успѣхомъ овладѣнія нѣсколькими купеческими судами и рыбацкими лодками.

Первое изъ этихъ трехъ предположеній неправдоподобно; второе, — было-бы неучтиво въ отношеніи къ непріятелю, имѣющему право на всякое съ нашей стороны вниманіе; остается послѣднее, и мы не сомнѣваемся въ его вѣрности: Англичане отдыхали!!....

Но вотъ! пробудился воинственный духъ Альбіона, и вслѣдъ затѣмъ получено съ острова Эзеля слѣдующее извѣстіе.

Три крестьянина, отправившіеся на трехъ небольшихъ лодкахъ съ рожью и ячменемъ къ острову Даго, и обманутые туманомъ, надкнулись на Англійскій военный пароходъ, который немѣдленно отрядилъ шлюпку для пораженія страшнаго врага. Хлѣбъ былъ ссыпанъ на пароходъ, крестьяне ограблены, двѣ изъ ихъ лодокъ взяты на буксиръ, а третья предоставлена имъ для возвращенія домой; но прежде окончательнаго отпуска побѣжденныхъ, Англичанамъ вздумалось, — вѣроятно изъ любопытства, — пошарить въ ихъ карманахъ. Въ одномъ изъ этихъ кармановъ найдено нѣсколько копеекъ мѣдною монетою и полтинникъ: копейки возвращены ихъ законному владѣльцу, а полтинникъ пріобщенъ къ завоеваніямъ Англійскаго флота!!....

Говорять, будто Англійское Правительство распорядилось оцѣнкою причиненнаго Туркамъ Синопскимъ пораженіемъ убытка, дабы, — le cas échéant, — вознаградить его русскими деньгами: не вслѣдствіе этого-ли предначертанія, Англійскіе офицеры пріобрѣтають полтинники Эзельскихъ крестьянъ?

Die Heldenthaten der Englischen Flotte in der Ostsee.

(Uebersetzung.)

Arensburg, 30. Juni. Wir wissen nicht, welchem Umstande es zugeschrieben werden kann, daß die russischen Ufer des Baltischen Meeres sich trotz der zahlreichen feindlichen Kreuzer, welche sie umgeben, einer gewissen Ruhe erfreuten; ob einer plötzlich im Herzen der Feinde sich regender Großmuth, ob ihrer Nachlässigkeit oder endlich einer nothwendigen Erholung, welche jenen bekannten Anstrengungen folgen mußte, die vor Libau, Windau und auf der Insel Oesel mit einigen eroberten Kauffahrern und Fischerbooten glänzend gekrönt wurden.

Die erste dieser Voraussetzungen ist unwahrscheinlich, die zweite möchte dem Feinde gegenüber unhöflich sein, welcher unserer Seits alle Aufmerksamkeit verdient; es bleibt aber nur die letzte übrig und wir zweifeln nicht an ihre Wahrheit: die Engländer erholten sich.

Aber der kriegerische Muth Albions erwachte wieder und die erste Folge die wir davon spüren, ist nachfolgende aus Oesel eingegangene Nachricht.

Drei Bauern (von den Gütern Kadsel, Torkenhoff und Leo), welche sich in 3 kleinen Booten mit Roggen und Gerste nach der Insel Dagoe begeben wollten, durch den Nebel aber irre geleitet wurden, stießen auf einen Englischen Kriegsdampfer, welcher eine Schaluppe absandte, den furchtbaren Feind zu vernichten. Die Boote wurden angehalten, das Korn auf das Schiff geschafft, und 2 Boote vom Dampfer in's Schlepptau genommen*), das 3. aber den Bauern zur Heimkehr gelassen. Ehe sie aber den besiegten Feind entließen, dachten die Engländer — wohl nur aus Neugierde — dessen Taschen noch zu besehen. In einem dieser Taschen fand sich einiges Kupfergeld und ein halber Rubel Silber; das Kupfergeld wurde dem rechtmäßigen Besitzer zugestellt, der halbe Rubel aber den Trophäen der Englischen Flotte beigegeben.

Man sagt, die englische Regierung hätte den von den Türken bei Sinope erlittenen Schaden abschätzen lassen, damit — le cas échéant — er aus russischem Gelde ersetzt werden konnte: sollte dieser Plan nicht die Englischen Offiziere auch zum Erwerb jenes halben Rubels des Oeselschen Bauers bewogen haben.?

*) Jedes Boot schätzt man auf 30 Rbl. S.; alle drei zusammen hatten außerdem 38 Loof Roggen und 21½ Loof Gerste geladen.

Nachrichten vom Kriegsschauplatze.

Vom Weißen Meere.

In der zweiten Hälfte des Juni-Monats hielten feindliche Kreuzer die vom Fischfange zurückkehrenden Fahrzeuge: „Erzengel Michael," Schiffer Rakitin, und „St. Nicolai," Schiffer Tschumitschew, an, aber die kühnen Schiffer benutzten die erste glückliche Gelegenheit, entgingen bei günstigem Winde der Verfolgung des Feindes und kamen wohlbehalten in Archangel an; wobei Tschumitschew drei Matten an Stelle der Segel, welche ihm von den Engländern abgenommen wurden, aufgezogen hatte.

Am 17. Juni brachte der Bauer Tschutschin, der kühn unter feindlichen Kanonenkugeln durchgeschifft war, auf seinem nicht großen Fahrzeuge einen Offizier, das Kommando und den Beleuchtungs-Apparat vom Morschanskischen Leuchthurm. (Ruſſ. Inv.)

Ueber die Verbreitung der Wärme an der Oberfläche der Erde.

II.

Auf ähnliche Weise wie die Winde in dem Luftmeer der Atmosphäre, entstehen Strömungen im Weltmeer, und wirken ebenfalls verändernd, vorzugsweise ausgleichend auf die Contraste des solaren Klima's. Vertheilung von Wasser und Land, Winde, Meeresströmungen — schon diese drei Hauptmomente verwickeln sich in ihren Wirkungen so, daß oft nicht mehr das Bedingende von dem Bedingten zu unterscheiden ist, und drängen zu der Ansicht hin in diesem Gebiet der physikalischen Geographie sey nicht mit der Theorie zu beginnen, sondern mit der Combination.

Die Umgestaltung oder vielmehr Begründung der Untersuchung in diesem Sinn verdanken wir A. v. Humboldt. Mit dessen Abhandlung „Des lignes isothermes et de la distribution de la chaleur sur le globe," beginnt die neue Epoche. Diese Abhandlung erschien im dritten Bande der Memoires de la société d'Arceuil, welcher im Buchhandel nicht mehr aufzufinden ist; sie ist nie vollständig ins Deutsche übersetzt worden; um so willkommener und werthvoller ist daher die deutsche Bearbeitung, zu welcher sich der Verfasser selbst bei der Herausgabe seiner kleinen Schriften, deren erster Band so eben die Presse verlassen, entschlossen hat. Humboldt verlieh dadurch den Vorstellungen eine überraschende Einfachheit und Klarheit, daß er das unerquickliche Zahlenchaos einzelner Temperaturangaben durch ein übersichtliches Liniensystem ersetzte, indem er die Orte der Erdoberfläche, an welchen die mittlere Temperatur des Jahrs die gleiche ist, durch Linien — Isothermen — mit einander verband.

Hieran nun knüpft sich die Thätigkeit Dove's, dem, nach Humboldts eigenem Ausdruck, die Lehre von der Vertheilung der Wärme an dem Erdkörper ihre jetzige Vollkommenheit verdankt — zunächst und abgesehen von der Vervollkommnung und Vermehrung der Beobachtungen in Bezug auf die Berechnung der mittleren Temperaturen.

Was man unter mittlerer Temperatur zu verstehen hat, bedarf kaum einer Erläuterung. Gesetzt, an einem Ort würde genau von Stunde zu Stunde der Stand des Thermometers aufgezeichnet, so würde man die Summe aller 24 Beobachtungen durch 24 dividiren, um als Quotienten diejenige Temperatur zu erhalten, welche während eines Tags am Ort herrschen würde, wenn sich die freie Wärme gleichmäßig über die ganze Tagesdauer austheilte. Hat man nun die mittlere Temperatur aller Tage des Monats oder Jahrs, so dividirt man ebenso ihre Summe durch die Zahl der Tage, um die mittlere Temperatur des Monats oder Jahrs zu erfahren.

So vollständige Beobachtungen standen aber Humboldt nur für wenige Orte und sehr beschränkte Zeiträume zu Gebot; er selbst hat zwar ganze Tage damit zugebracht die stündliche Zu- und Abnahme der Temperatur unter dem Aequator zu bestimmen; für die meisten Orte jedoch mußte die Ermittelung aus einigen täglich, mit Ausschluß der Nachtstunden, angestellten Beobachtungen geschehen, und dabei fehlte eine genügende Controle. Ein System vollständiger, wenigstens ein Jahr fortgesetzter Beobachtungen ist erst in der neuesten Zeit für eine größere Zahl passend gelegener Orte erhalten worden. Diese — 34 an der Zahl — hat Dove als Normalstationen benutzt, um danach die zu bestimmten Stunden angestellten Beobachtungen klimatisch ähnlichgelegener und benachbarter Orte zu ergänzen und auf wahre Mittel zurückzuführen.

Nennen wir isotherm alle diejenigen Orte deren mittlere Jahrestemperatur dieselbe ist, so durchschneiden wir denselben Complex nicht nur vom Aequator im Niveau des Meers gegen die Pole zu fortrückend, sondern auch vom Niveau des Meers nach der Höhe zu. Ein Complex isothermer Orte schließt sich zu einer Fläche, welche sich, wie die Schneegränze, von den Polen nach dem Aequator hin, immer höher erhebt. Je zwei um 1 Grad Réaumur verschiedene solche Flächen liegen ungefähr 750 Fuß über einander. Die Isothermflächen schwanken während des Jahrs um einen fast unverrückten Stützpunkt unter dem Aequator. So schneidet die Isothermfläche, welche durch die Maierei des Antisana in 1264 Fuß Höhe hindurchgeht, im Januar die Erdoberfläche wieder etwas nördlich von Montpellier und Bordeaux, geht im Mai durch die Spitze des Brocken, und trifft erst bei Tornea und Archangel die Erdfläche, läßt aber im Julius das Faulhorn unter sich, und erreicht erst in der Mitte von Spitzbergen das Meeresniveau. Eine Isothermlinie kann also nicht alle Orte gleicher mittlerer Jahrestemperatur mit einander verbinden; sie ist vielmehr der Durchschnitt einer Isothermfläche mit dem Meeresniveau. Dieser Durchschnitt kann in viererlei Weise stattfinden: erstens während des ganzen Jahrs auf beiden Hemisphären (Isothermen von 0° bis 20°); zweitens während eines Theils vom Jahr nur auf einer Hemispähre (viele Isothermen unter 0° und über

22°); drittens stets nur auf einer Hemisphäre (einfache Isothermen von — 32° und über 26°); viertens endlich werden isolirte Flecke höchster Temperatur, welche an bestimmten Stellen der heißen Zone sich entwickeln, ohne alle Meridiane zu durchschneiden, von Isothermen umschlossen, welche sich spalten, d. h. eine Zeitlang einfach verlaufen, dann sich in zwei Aeste theilen (Isothermen über 21°).

Vermischtes.

Die Brand-Commando's. Mit Einführung der neuen Etats für das Rigasche Polizei-Amt (im Jahre 1850) ist auch das Brand-Commando in dieser Gouvernementsstadt in befriedigendem Zustande; hier besteht dasselbe aus 1 Brandmeister, 1 älteren und 4 jüngeren Unter-Brandmeistern und 74 Gemeinen nebst 32 Pferden. Das Brand-Commando in Dorpat entsprach nicht dem Localbedürfnisse, waren indeß nicht der gute Wille, sondern der Mangel an den erforderlichen Mitteln die Schuld trug. Die Löschanstalten, mögen sie immerhin recht tauglich sein, bringen doch nie den ihn entsprechenden Nutzen, wenn an der Zahl der dazu nöthigen Bedienung etwas fehlt oder wenn nicht Geld genug vorhanden ist, um den Spritzen, Schläuchen 2c. 2c. ein gegen die Witterung schützendes Unterkommen zu schaffen. In den übrigen Städten des Gouvernements lehnt sich immer die größere oder geringere Bedeutung der Löschanstalten, wie natürlich an die bedeutenderen oder geringfügigeren Mittel eines jeden Ortes an. In allen den Kreisstädten müssen die Bewohner selbst die zu den Löschanstalten nöthige Bemannung aus ihrer Mitte stellen und ebenso die zur Bespannung nöthigen Pferde liefern.

Wenn unsere Feinde geglaubt haben durch Sperrung unserer Häfen, uns des Gebrauchs der Steinkohlen zu berauben, so möchten sie sich doch geirrt haben.

Im Gouvernement Nowgorod ist ein Steinkohlenlager entdeckt worden, und zwar im vorigen Jahr an den Ufern der Msta, ober- und unterhalb der Stadt Borowitsch, sowie auch auf den angränzenden Privatbesitzungen der Herren Anitschkow, Butenew u. s. w. in den Dörfern Pullino, Schibotowo, Schdany, Scherepowitschy u. a. m.

Nach den durch die Local-Obrigkeit erhaltenen Auskünfte, beschränkte sich anfänglich die im December hier erbeutete Steinkohlenmasse auf ein zehn Pud; gegen Ende Februar d. J. aber stieg die Ausbeute schon auf ein bedeutend höheres Maaß d. i. auf 6000 Pud. An den Orten wo man die Kohle bricht, ziehen sich verschiedene Lehmschichten durch, von welchen der größte Theil feuerbeständig ist. Man trifft dort auch auf metallische Massen, welche der örtliche Sprachgebrauch mit „Goldstückchen" (золотники) bezeichnet. Diese Massen, mit rein metallischem Bruch, wiegen 5, 10 und 30 Pud und gehören, wie man glauben muß, zu der Art der Eisen- und Kupferkiese: sie finden sich auch in den Kohlenschichten selbst in Form von Zweigadern, im Durchmesser von 1—2 Werschock Dicke und erstrecken sich in horizontaler Richtung über einen bedeutenden Raum.

Von der Regierung sind sofort nähere Untersuchungen über die Eigenschaft und den öconomischen Nutzen dieser Steinkohle angeordnet worden, über deren Resultate seiner Zeit das Erforderliche zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

(Journ. d. M. d. In.)

Im Orelschen Gouvernement, Jelezkyschen Kreise im Dorfe Dolg, kam die Krons-Bäuerin Marina Gästorow, am 1. März d. J. mit 5 Kindern, — zwei Knaben und 3 Mädchen nieder, welche jedoch alle innerhalb 24 Stunden starben.

Im Kiewschen Gouv., Kanewskyschen Kreise im Dorfe Stepanz, kam am 22. und 23 März d. J. die Soldatenfrau Magdalena Nikonischna mit 1 Knaben und 2 Mädchen nieder. Mutter und Kinder befinden sich frisch und munter.

Der vorigjährige Jahrmarkt in Nischny-Nowgorod wurde im Termin (15. Juli bis 25. August) weder begonnen noch geschlossen. Der Grund daran, lag theils in den übertriebenen Gerüchten über die dort herrschende Cholera, theils in der schon im Mai unter den Kaufleuten verbreiteten Nachricht, daß in Kjachta kein Theeeintausch stattfindet und die Russischen Manufacturen dort liegen geblieben wären, so kam es dann, daß bis zum 10. August fast gar kein Handel statt hatte. Dann fingen erst die Handelsleute heranzuziehen. Gleichzeitig aber änderte sich auch die Witterung und ein anhaltend starker Regenfall störte die Communication und trat dem Handel in den Weg. Um so mehr muß man sich über den, dennoch nach den untenanzuführenden Zahlen, so bedeutenden Umsatz wundern.

An verschiedenen Pelzwaaren, ward angeführt für 4,130,755 Rbl., davon blieb unverkauft für 514,890 Rbl. S.

An rohen und verarbeiteten Fellen (Häuten), ward angeführt für 2,430,370 Rbl., davon blieb unverkauft für 221,000 Rbl. S.

An rohen verarbeiteten Metallen, ward angeführt für 9,885,000 Rbl. S., davon blieb unverkauft für 1,732,970 Rbl. S.

An Thon- und Glassachen, ward angeführt für 850,370 Rbl., davon blieb unverkauft für 179,800 Rbl. S.

An Holz und Holzarbeiten, ward angeführt für 616,690 Rbl. S., davon blieb unverkauft für 9150 Rbl. S.

An Getränken, ward angeführt für 778,050 Rbl., davon blieb unverkauft für 41,300 Rbl. S.

An Fischen, ward angeführt für 985,740 Rbl., davon blieb unverkauft für 62,000 Rbl. S.

An Getreide, Korn und Mehl, ward angeführt für 3,969,550 Rbl. S., davon blieb unverkauft für 485,000 Rbl. S.

An Früchten und Lebensmitteln, ward angeführt für 2,585,000 Rbl. S., davon blieb unverkauft für 85,000 Rbl. S.

An cosmetischen Sachen Apothekerwaaren und dergl., ward angeführt für 1,950,025 Rbl., davon blieb unverkauft für 274,420 Rbl. S.

An Wachs, Posen, Pferdehaaren u. dergl., ward angeführt für 404,600 Rbl., davon blieb unverkauft für 79,480 Rbl. S.

An Vieh und Pferden, ward angeführt für 95,000 Rbl. S.

Zum verweben bestimmte Stoffe, ward angeführt für 801,100 Rbl., davon blieb unverkauft für 176,600 Rbl. S.

An verwebten Stoffen aus Flachs und Hanf, ward angeführt für 888,585 Rbl., davon blieb unverkauft für 191,045 Rbl. S.

An Wollenzeugen, ward angeführt für 3,480,200 Rbl., davon blieb unverkauft für 802,600 Rbl. S.

An Seiden- und Halbseidenstoffen, ward angeführt für 3,137,900 Rbl. S., davon blieb unverkauft für 999,900 Rbl. S.

An Baumwollenstoffen, ward angeführt für 8 M. 189,100 Rbl., davon blieb unverkauft für 1,670,800 Rbl. S.

An Möbeln, ward angeführt für 718,930 Rbl., davon blieb unverkauft für 137,590 Rbl. S.

An Putzsachen, ward angeführt für 1,398,650 Rbl., davon blieb unverkauft für 312,800 Rbl. S.

An Kanzelleibedürfnissen, ward angeführt für 671,500 Rbl., davon blieb unverkauft für 100,450 Rbl. S.

An Schriften religiösen Inhalts rc. rc., ward angeführt für 152,880 Rbl., davon blieb unverkauft für 44,790 Rbl. S.

An Diversen, ward angeführt für 21,630 Rbl., davon blieb unverkauft für 1300 Rbl. S.

In Summa ward angeführt an inländischen Waaren für 48,288,100 Rbl., und davon blieb unverkauft für 8,062,305 Rbl. S.

Bekanntmachungen.

Es sind in diesem Sommer einige **Maurer- und Töpfer-Arbeiten** im St. Jacobi Diaconats-Pastorate auszuführen und werden vom St. Jacobi Kirchen-Collegio Diejenigen, welche obige Arbeiten zu übernehmen gesonnen sind, aufgefordert, sich zum Torg am **8.** und zum Peretorg am **12.** d. M. vormittags zwischen 11 und 12 Uhr im St. Jacobi Diaconats-Pastorate einzufinden und ihren Bot zu verlautbaren. Der obrigkeitlich bestätigte Kostenanschlag ist daselbst täglich in Augenschein zu nehmen.

Auf einer Besitzlichkeit in der Nähe Riga's können ein paar **junge Mädchen** von 10—12 Jahren zur Theilnahme beim häuslichen Unterricht in den Wissenschaften der Deutschen, Französischen und Russischen Sprache so wie in der Musik untergebracht werden. Das Nähere zu erfragen in der Expedition der Livl. Gouv.-Ztg.

Wenn ein Allerhöchst bestätigter **Wollmarkt** für Riga, alljährlich auf den **20. 21.** und **22.** Juli alten Styls hochobrigkeitlich angeordnet worden; so werden demnächst die Herrn **Schäferei-Besitzer**, deren Wolle noch unverkauft und dieselbe im Marktlokale für diese Zeit aufbewahrt zu haben wünschen, ersucht, hierüber **zeitig**, die erforderliche Anzeige, unter der gewöhnlichen Adresse wie bisher gefälligst machen zu wollen.

Die Livländische Ritterschaftliche
Schäferei-Comité. 1.

Zu vermiethen.

Im Paninschen Hause in der Scheunengasse, ist eine **Wohnung** von 3 Zimmern für Verheirathete zu vermiethen. 3

Zu vergeben.

Auf dem Gute **Wohlershof**, in der Nähe Riga's an der Spilwe ist die erledigte Hofes-Schmiede zu besetzen. — Das Nähere daselbst zu erfragen.

Zu verkaufen.

Eine gute, große, richtige **Balance** nebst **Gewichten** und **Schaalen** verkauft billig

D. C. Hopfenhaus,
Herrenstraße. 3.

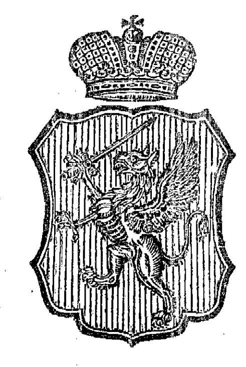
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. Juli 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 53. Середа. 7. Іюля. **Mittwoch**, den 7. Juli **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Состоящая въ г. Ригѣ подъ названіемъ „Благотворительное приношеніе“ погребальная и вспомогательная для больныхъ Касса съ 1835 года должна была прекратить дѣйствіе, установленное изданнымъ о ней положеніемъ, потому что нѣкоторые изъ состоящихъ въ этой кассѣ членовъ нетолько что уклонялись отъ исполненія обязанностей, возложенныхъ на нихъ утвержденными Высшимъ Начальствомъ въ 1834 году дополнительными правилами, но кромѣ того безпрестанно и неоднократно приносили жалобы разнымъ присутственнымъ мѣстамъ и лицамъ, въ слѣдствіе чего члены тѣ еще въ 1839 году по заключенію общества совершенно изъ него исключены, а затѣмъ и лишились правъ, которыми пользовались по званію членовъ.

Послѣ долговременныхъ, продолжавшихся по нѣскольку лѣтъ въ судебныхъ мѣстахъ тяжбъ съ таковыми исключенными членами наконецъ, согласно съ прежними судебными рѣшеніями, состоявшимися еще въ 1835, 1836 и 1838 годахъ, въ настоящее время вновь признана законная сила дополнительныхъ правилъ, утвержденныхъ Высшимъ Начальствомъ въ 1834 году; поданныя же бывшими членами неоднократныя жалобы признаны неосновательными, а затѣмъ зачинщики таковыхъ жалобъ, частію за напрасное утружденіе Начальства, частію за оскорбленія, сдѣланныя ими какъ преж-

Aufruf von Erben.

Die unter dem Namen „Wohlthätige Beisteuer“ hierselbst existirende Leichen- und Krankencasse, — welche in ihrer statutenmäßigen Wirksamkeit seit dem Jahre 1835 dadurch gestört worden, daß mehrere ihrer Mitglieder den ihnen in den obrigkeitlich bestätigten Ergänzungs-Statuten vom Jahre 1834 auferlegten Verpflichtungen nicht nur kein Genüge leisteten, sondern vielmehr unablässig mit erneuerten Beschwerden bei verschiedenen Gerichtsinstanzen und Autoritäten aufgetreten waren, demzufolge aber auch eben diese Mitglieder durch bereits im Jahre 1839 auf gesellschaftlichen Beschluß erfolgte förmliche Ausschließung aus dem Vereine ihrer Mitgliedsrechte verlustig gegangen sind — hat nunmehr nach jahrelangen gerichtlichen Kämpfen mit solchen ausgeschlossenen Mitgliedern als endliches Resultat erstrebt, daß wie schon durch frühere gerichtliche Entscheidungen in den Jahren 1835, 1836 und 1838 ausgesprochen war, so auch neuerdings die obrigkeitlich bestätigten Ergänzungsstatuten vom Jahre 1834 als gültig anerkannt, die von ehemaligen Mitgliedern aber wiederholt angebrachten Beschwerden überall als grundlos verworfen und hiernächst die Anstifter zu diesen Beschwerden, theils für die unnöthigen Behelligungen der Autoritäten, theils für Beleidigungen des frühern und jetzigen Vorstandes der Stiftung auf criminalrechtlichem Wege mittelst rechtskräftiger von der Civil-Oberverwaltung bestätigter Urtheile von 1850 und 1851 einer öffentlichen Bestrafung unterzogen worden sind, wie solches auch durch das Livländische Amtsblatt vom

нимъ, такъ и нинѣшнимъ старшинамъ общества на основаніи состоявшихся въ 1850 и 1851 годахъ въ уголовномъ порядкѣ законныхъ приговоровъ, утвержденныхъ Главнымъ Гражданскимъ Управленіемъ, подвергнуты публичному наказанію, какъ о томъ доведено до всеобщаго свѣденія въ изданномъ 25. Сентября 1852 г. № 77, Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей по оффиціальной части.

Такимъ образомъ исключенные еще въ 1839 году члены, недовольные дополнительными правилами и упорно уклонявшіеся отъ исполненія возложенныхъ на нихъ обязанностей, нынѣ на всегда присуждены къ молчанію; между тѣмъ однако во время судебнаго разбора жалобъ, продолжавшагося не менѣе 15 лѣтъ, общество должно было пріостановить свое дѣйствіе и смертію лишилось многихъ дѣйствительныхъ своихъ членовъ, частію съ женами, коихъ семейства, по избранію ими другаго, отдаленнаго мѣста жительства, не могутъ быть отысканы. Общество же до принятія дальнѣйшихъ мѣръ непремѣнно должно знать, какія имѣются на него претензіи, основанныя на существующемъ для него положеніи, а потому и вызываются симъ всѣ родственники и наслѣдники тѣхъ изъ умершихъ членовъ и ихъ женъ, которые сохранили права свои по званію членовъ, и не лишились онаго бывшимъ въ 1839 г. исключеніемъ нѣкоторыхъ изъ нихъ, чтобы они въ теченіе трехъ мѣсяцевъ, считая съ сего числа, подали письменное объявленіе съ точнымъ означеніемъ мѣста жительства и приложеніемъ документовъ на право наслѣдства, Титулярному Совѣтнику и кавалеру Рейеру, въ домѣ купца Фризендорфа въ большой дѣвичьей улицѣ подъ № 13.

Въ послѣдствіи же, по мѣрѣ поступленія объявленій сдѣлано будетъ по этому дѣлу дальнѣйшее заключеніе, которое и объявится надлежащимъ образомъ участникамъ сего учрежденія. 2

28, Іюня 1854 года.

25. September 1852 Nr. 77 zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist.

Nachdem nun einerseits auf solche Weise die mit den Ergänzungs-Statuten unzufriedenen und wegen hartnäckig verweigerter Anerkennung der ihnen in denselben auferlegten Verpflichtungen bereits im Jahre 1839 ausgeschlossenen Mitglieder nunmehr für immer zum Stillschweigen gebracht sind, und nachdem andererseits die Stiftung während des durch unausgesetzte 15 jährige gerichtliche Proceduren nothwendig herbeigeführten Stillstandes ihrer Wirksamkeit mehrere ihrer wirklichen Mitglieder zum Theil mit Frauen durch inzwischen eingetretene Sterbefälle verloren hat, deren Angehörige wegen veränderten und entfernten Aufenthalts nicht leicht zu ermitteln sind, die Stiftung aber zur weitern Maßnahme vor allen Dingen sich über die an dieselbe auf Grund der Statuten zu formirenden Ansprüche vergewissern muß.

Als werden hierdurch alle die Angehörigen und Erben derjenigen verstorbenen Mitglieder und resp. deren Frauen, welche ihr Mitgliedsrecht sich conservirt und nicht durch im Jahre 1839 erfolgten Ausschluß eingebüßt haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten von heute ab mit schriftlichen Eingaben unter genauer Anzeige ihres Wohnortes und Anfuge ihrer Erbrechtslegitimationen bei dem Titulair-Rath und Ritter Reyher im Hause des Herrn Kaufmanns Friesendorf große Jungferngasse Nr. 13 zu melden, damit über diese Stiftung nach Maßgabe der geschehenen Meldungen fernerweite geeignete Bestimmung getroffen und solche den dabei Betheiligten gehörig eröffnet werden könne. 2

Den 28. Juni 1854.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 53. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät haben die Freunde und Verehrer des verstorbenen Dichters W. A. Schukowsky beschlossen, zur Bezeugung ihrer und wie sich voraussetzen läßt, der allgemeinen, Achtung seines Andenkens, eine Subscription zu eröffnen, behufs der Errichtung eines Monuments auf dem Grabe des Verstorbenen im Alexander-Newskyschen Kloster. Indem sie hiemit an Jedermann die Aufforderung erlassen, durch Darbringung eines beliebigen, wenn auch noch so geringen, Beitrages, je nach eines Jeden Mitteln und Ermessen, an dieser Angelegenheit Theil zu nehmen, glauben sie annehmen zu dürfen, daß eine solche Kundgebung der Liebe gegen den, ebensowol durch seine glänzenden Gaben, als durch seine hohe Sittlichkeit ehrenwerthen Dichter sich insbesondere gegenwärtig eignet, wo die einmüthige Sinnes- und Herzensrichtung in unserem Vaterlande so lebhaft an den Krieg des Jahres 1812, damit aber auch an den unter seinen Fahnen kämpfenden Sänger im Lager Russischer Krieger erinnert.

Indem solches, gemäß einer Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern, hierdurch von dem Livländischen Civil-Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, fügt derselbe zugleich hinzu, daß Beiträge zur Errichtung des Schukowskyschen Grabmonuments entgegen genommen werden, sowol in seiner Canzellei, als auch bei jeder der Stadt- und Landpolizei-Behörden dieses Gouvernements, und ergeht hiemit an diese der Auftrag, solche Beiträge nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch das eingeflossene Geld, nicht später als bis zum 1. September d. J. bei der örtlichen Kreisrentei einzuzahlen, gleichzeitig aber dem Livländischen Civil-Gouverneur, bei einem Berichte über den Erfolg der Subscription, ein die Beitragssummen und die Namen der Geber enthaltendes Verzeichniß vorzustellen. Nr. 6786.

Съ Высочайшаго соизволенія Его Императорскаго Величества, друзья покойнаго В. А. Жуковскаго и другіе почитатели талантовъ его рѣшились, въ ознаменованіе своего, и какъ можно полагать всеобщаго уваженія къ его памяти, открыть подписку на сооруженіе монумента надъ его гробницею въ Александро-Невской Лаврѣ. Приглашая всѣхъ участвовать въ семъ дѣлѣ, по мѣрѣ средствъ и усмотрѣнію своему, какими-бы то не было, даже и самыми малыми приношеніями, они смѣютъ думать, что такое изъявленіе чувства любви къ Поэту, равно почтенному по блистательнымъ дарованіямъ и высокимъ нравственнымъ качествамъ, особенно прилично въ настоящее время, когда единодушное въ отечествѣ нашемъ движеніе умовъ и сердецъ столь живо напоминаетъ войну 1812го года, а съ тѣмъ вмѣстѣ и сражавшагося подъ ея знаменами Пѣвца въ станѣ Русскихъ воиновъ.

На основаніи циркулярнаго предписанія Господина Министра Внутреннихъ Дѣлъ, доводя объ этомъ до всеобщаго свѣденія Лифляндскій Гражданскій Губернаторъ присовокупляетъ, что приношенія для сооруженія надгробнаго монумента покойному Жуковскому принимаются по 1. Сентября сего года какъ въ Канцеляріи его, такъ и во всѣхъ Градскихъ и Земскихъ Полиціяхъ Лифляндской Губерніи.

Публичная Продажа имуществъ.

За неплатежъ помѣщикомъ Динабургскаго уѣзда Михайлою Боровскимъ долга слѣдуемаго казнѣ, вмѣсто натуральнаго рекрута несданнаго по 9 частному набору 300 руб. сереб., Динабургскимъ Земскимъ Судомъ описано собственно принадлежащее ему Боровскому имущество, заключающееся въ бричкѣ, и двухъ лоша

дяхъ, оцѣненныя вмѣстѣ въ 310 руб. сер. на продажу этаго имущества въ собственномъ его Боровскаго имѣніи, аукціоннымъ порядкомъ, назначенъ срокъ 9 будущаго Августа 1854 года. Посему Губернское Правленіе вызываетъ желающихъ къ покупкѣ описаннаго имущества Боровскаго. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Herrn Obristlieutenant Adolph von Pfeiffer als Besitzer des Gutes Alt-Pigast und Ihrer Excellence der verwittweten Frau Geheimräthin Baronesse Uexküll, geb. Gräfin Sievers, als Besitzerin des Gutes Neuhall nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification und Deletion mehrerer auf die Güter Alt-Pigast und Neuhall ingrossirter Schuldposten, und zwar:

auf Alt-Pigast

1806, Juli 7., der zwischen dem Lieutenant Peter von Helmersen als Pfandcedenten und Carl Hermann von Samson über obiges Gut für die Summe von zwei und dreißigtausend Rubel S. M. abgeschlossene Pfand-Contract.

1831, Novbr. 23., Recaution des Ritterschfts-Delegirten und Ritters R. von Rennenkampff zur Sicherheit Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters von Krüdener wegen der von Letzterem sub hypotheca des Gutes Eichenangern, für die von dem Revisor Carl Rietz verwaltete Arrende des Gutes Stubbensee übernommene Caution.

1833, October 12., der zwischen dem Ritterschafts-Deputirten und Ritter Alexander von Rennenkampff und der Anna Gordowsky über obiges Gut für 18,950 R. S. M. und 1000 R. S. M. für das Inventarium bis den 17. Mai 1836 abgeschlossenen Pfand-Contract, wegen des rückständigen Pfandschillings.

auf Neuhall

1749, März 11., das für den Herrn Obristlieutenant von Igelström bewahrte Capital von 2000 Rthlr. albrts.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, den Gesuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion der obenbenannten, nach Anzeige der Supplicanten längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldposten und resp. der abhanden gekommenen Documente über solche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen machen zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von sechs Monaten und der beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obenbezeichneten Schuldposten, als nicht mehr giltig erklärt resp. von den Gütern Alt-Pigast und Neuhall exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 5. Mai 1854. Nr. 1269.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Georg Carl Leopold von Seck nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge einer von seinen Aeltern, dem dimittirten Lieutenant Georg A. A. von Seck und dessen Ehefrau Anna geborenen von Radebandt am 8. Juli 1853 abgeschlossenen und am 18. September 1853 corroborirten Erbcessions-Urkunde für die Summe von 51,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Bersehof sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Bersehof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Erbcession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das Gut Bersehof ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit

solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Versehof sammt Appertinentien und Inventarium dem Georg Carl Leopold v. Seck erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 28. Mai 1854. Nr. 1534.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, 1) das an dasselbe gegenwärtig versiegelt eingesandte, bei dem Dorpatschen Landgerichte am 27. Januar 1847 zur Aufbewahrung deponirt gewesene Testament des zu St. Petersburg am 22. December 1853 verstorbenen gewesenen Herren Livländischen Landmarschalls und Ritters Carl Gotthardt von Liphart, sammt zwei dazu gehörigen Codicillen vom 5. Februar und 14. December 1853, sowie 2) die laut Testamentsstadga § IX. pag. d. L.-O. 429 mündlich getroffene testamentarische Disposition der hierselbst zu Riga mit Hinterlassung eines unbedeutenden Mobiliars unverehelicht verstorbenen Justine Amalie Korabiewicz allhier bei dem Hofgerichte am 26. August d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und resp. verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die vorerwähnten Testamente aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache und Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der Testamente an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Den 26. Mai 1854. Nr. 1503.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, daß von dem bei Sr. Excellenz dem Herrn Rigaschen Zollbezirks-Chef zu besonderen Aufträgen angestellt gewesenen, hierselbst zu Riga am 17. März d. J. unverehelicht verstorbenen Collegien-Assessor und Ritter Paul Wassiljew Orlow am 8. Januar 1853 unter Mitunterschrift zweier Zeugen außergerichtlich niedergeschriebene, bei der Inventur der Nachlaß-Effecten unter den Werth-Documenten des Verstorbenen vorgefundene und hierselbst bei dem Hofgerichte mit Bericht des Rigaschen Land-Gerichts vom 30. April d. J. sub Nr. 972 offen eingelieferte Testament, am 14. Juli d. J. allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das erwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Den 4. Juni 1854. Nr. 1607. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe gegenwärtig versiegelt eingesandte bei dem Oeselschen Landgerichte am 22. November 1851 zur Aufbewahrung deponirt gewesene Testament des zu Arensburg in der Nacht auf den 20. April d. J. verstorbenen Herrn Hofraths Dr. med. Carl von Dreßler allhier bei diesem Hofgerichte am 1. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache

oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3 Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testaments-Klage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Den 15. Juni 1854. Nr. 1735.

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß der verstorbenen Schlockschen Steuerpflichtigen, Gebrüder Peter und Simon Madrewitsch, irgend welche Erbansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 16. December 1854 unter Strafe der Abweisung bei diesem Magistrate oder dessen Canzellei zu melden und daselbst ihre etwaigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls selbige nach Ablauf der angesetzten Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen. Nr. 549. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen Uebergabe der Straßenbeleuchtung im Ganzen mit Leuchtspiritus, in dieser Stadt pro $18^{54}/_{55}$ der Torg am 7. und der Peretorg am 14. Juli c. Vormittags 11 Uhr, beim hiesigen Stadt-Cassa-Collegio abgehalten werden wird und die desfallsigen nähern Bedingungen in der Kanzellei selbigen Collegii täglich Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage inspicirt werden können.

Den 22. Juni 1854. Nr. 1030. 2

* * *

Ein Edler Rath der Stadt Wolmar bringt desmittelst zur öffentlichen Kenntniß, daß am 21. Juli c. ein Torg und am 24. Juli c. ein Peretorg wegen Uebernahme der Straßen-Erleuchtung in hiesiger Stadt während des Herbstes und Winters $18^{54}/_{55}$ bei dem hiesigen Cassa-Collegio stattfinden wird, und haben diejenigen, welche darauf zu reflectiren willens sind, sich an bemerkten Tagen Nachmittags 4 Uhr bei dem Cassa-Collegio zu melden und ihre Forderungen zu verlautbaren. 2

Den 22. Juni 1854. Nr. 680.

Aufruf an die Erben des verstorbenen Johann Grau.

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen werden die Erben des verstorbenen Johann Grau desmittelst edictaliter aufgefordert, die gänzlich verfallenen Gebäude des zu ihrem Besitzthume gehörigen Grundstückes im Wottigfer-Flemmingshofschen Kronsdorfe Tschorna innerhalb der Frist eines Jahres und dreier Monate d. i. bis zum 24. September 1855 durch angemessene Um- und Neubauten in baulichen, resp. bewohn- und benutzbaren Stand zu setzen und zu solchem Behuf innerhalb 9 Monaten a dato, d. i. bis zum 24. Februar 1855 die hiezu erforderlichen Anstalten, als: Anfuhr der nöthigen Baumaterialien, Abtragen der verfallenen Gebäude u. s. w. zu treffen; widrigenfalls die besagten Grauschen Erben sich zu gewärtigen haben, daß nach fruchtlos verstrichener erster und zweiter Frist, das von ihnen verlassene und vernachlässigte Besitzthum andern sich dazu eignenden und meldenden Personen zum Bebauen und zur Nutznießung übergeben werden wird. 1

Den 24. Juni 1854. Nr. 493.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 desmittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai 1852 Nr. 45 zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12 Decbr. 1851 betreffend die Ordnung der Entfernung lasterhafter Mesttschanins aus ihren Gemeinden, werden sämmtliche hiesige Gemeinde-Glieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeindeämtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Haus-Documente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeinde-Glieder, und zwar die zum Bürger- und Zunft-Oklad verzeichneten am Montage, den 12. Juli, die zum Arbeiter- und Dienst-Oklad angeschriebenen, aber am Mittwoch, den 14. d. M. vormittags im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. 2

Den 3. Juli 1854. Nr. 761.

* * *

На основаніи §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1854 года къ исполненію объявленнаго Патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая 1852 г. за №. 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мірскимъ приговорамъ всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшіе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цѣховые въ Понедельникъ 12. Іюля, записанные же въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Середу 14. с. м. до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшнаго общества. 2

3. Іюля 1854 дода №. 761.

* * *

In Folge Entscheidung des Oberdirigirenden des Post-Departemrnts, beginnt die Thätigkeit der Dubbelnschen Postabtheilung mit dem 7. Juli d. J. Die Annahme und Beförderung der Correspondenz jeglicher Art findet in Dubbeln mit Ausnahme der Sonntage täglich von 4 bis 8 Uhr nachmittags statt. Im Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir aber die Annahme der ordinairen Correspondenz täglich von 8 Uhr morgens bis zu einer Stunde vor Abfahrt des Dampfbootes; Baarschaften und Päckchen, Annahme am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitag von 8 bis 10 Uhr vormittags.

Den 6. Juli 1854. Nr. 3066.

* * *

Съ разрѣшенія Г. Главноначальствующаго надъ Почтовымъ Департаментомъ открывается дѣйствіе Почтоваго Отдѣленія въ Дубельнѣ 7. числа Іюля сего года. Пріемъ и отправленіе всякаго рода корреспонденціи будетъ производится въ Дуббельнѣ, исключая Воскресенья, ежедневно отъ 4 до 8 часовъ по полудни. — Въ Ригѣ же пріемъ простой корреспонденціи будетъ производится ежедневно отъ 8 часовъ утра за часъ до отхода парахода; денежная же страховая и посылочная корреспонденція приниматся будетъ по Понедѣльникамъ, Вторникамъ, Четвергамъ и Пятницамъ отъ 8. до 10. часовъ до полудни.

6. Іюля 1854 года. №. 3066.

* * *

Diejenigen, welche die Anfuhr und das Zerschlagen von circa 10 Kasten Steine zur Remonte für den von den Kirchhöfen nach dem Kriegshospitale führenden Weg übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen an den auf den 8., 13. und 15. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Den 3. Juli 1854. Nr. 426.

* * *

Желающіе принять на себя привозъ и разбивку около 10 ящиковъ камня для ремонтированія дороги отъ кладбищъ въ военный госпиталь, вызываются симъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію къ производимымъ 8., 13. и 15. Іюля сего года по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнію условій. 2

3. Іюля 1854 года. №. 426.

* * *

Diejenigen, welche

1) die Lieferung des Jahresbedarfs der Stadt an Chaussee-Steinen zur Remontirung der im Stadtgebiete belegenen Strecken der Riga-Mitauschen und Riga-Engelhardtshoffschen Chaussee'n mit ca. 200 Cubikfaden jährlich für die Jahre 1855, 1856 und 1857, und
2) das Zerschlagen dieser Chausseesteine zum Remonte-Material für dieselbe Zeit;

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den wiederholt auf den 8., 13. und 15. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 3

Den 2. Juli 1854. Nr. 420.

* * *

Желающіе принять на себя:

1) поставку шосейнаго камня потребнаго ежегодно городу для ремонта находящихся въ городскомъ владѣніи дистанцій шоссе изъ Риги въ Митаву и изъ Риги въ Энгельгардсгофъ

около 200 куб. саж. въ годъ, на 1855 1856 и 1857 годы;

2) разбивку этого шоссейнаго камня на ремонтный матеріалъ за тоже время,

вызываются симъ къ объявленію цѣнъ своихъ на производимыхъ еще разъ 8., 13. и 15. числъ Іюля мѣсяца сего года по утрамъ въ 12 часовъ торгахъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 3

2. Іюля 1854 года. № 420

* * *

Diejenigen, welche

1) die Reparatur des Dünaufer-Bollwerks, die Böschungsfüllung, die Straßen- und Dammpflasterung diesseits der Düna vom Holzplatz des Herrn Hammer bis zur Katholischen Kirche und jenseits der Düna vom Ende Muckenholm bis zum Durchbruch; und

2) diverse Arbeiten an der Polizei-Kaserne in der Stadt —

übernehmen wollen, — werden hiemit aufgefordert, sich zu den auf den 8., 13. und 15. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags, — vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 3

Den 2. Juli 1854. Nr. 421.

* * *

Желающіе принять на себя:

1) починку больверка по набережной Двины, насыпку откосовъ, мощеніе улицъ и дамбъ по сію сторону Двины отъ складочнаго мѣста для лѣса Гна. Гаммера до Католической церкви и за Двиной отъ конца Мукенгольма до разрѣза; равно и

2) разныя работы при полицейскихъ казармахъ въ городѣ,

вызываются симъ къ назначеннымъ на 8., 13. и 15. Іюля сего года торгамъ по утрамъ въ 12 часовъ, для объявленія требованій своихъ, заранѣе же имѣютъ они являтся въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія и для представленія надлежащихъ залоговъ. 3

2. Іюля 1854 года. № 421.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 17 der Poltawaschen, Nr. 20 der Wologdaschen, Nr. 21 der Räsanschen, Nr. 21 der Simbirskischen, Nr. 18 der Archangelschen, Nr. 21 der Smolenskischen und Nr. 15 der Pleskauschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; 2) ein besonderer Artikel der Minskischen Gouvernements-Regierung über die Ausmittelung des Vermögens des Fürsten Tscherkasky; 3) ein Artikel der Grodnoschen Gouvernements-Regierung über die Ausmittelung des Vermögens des Collegien-Assessors Kukolnik; 4) ein Artikel über ausgelooste Polnische Schatz-Obligationen

---

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**